

BÉCSI KERESKEDŐK PANASZAI 1680- ÉS 1688-BÓL.

I.

Az 1680. panasz.

Die Ursach dieser zu Boden gerichteten (Wienerischen) Handlung, die ist zwar disem trüebseeligen Weltlauff in etwas zuezuschreiben, nachdem aber Ihr Mayt. Länder nun über 30. Jahr den Frieden genüssen, und sich danoch die Handlungen nicht erhoben können, so muess billich dessen Ursach ergründet werden. Will man dann selbige deme zuschreiben, das die Debitores langsamb zahlen, und ihre muethwillige Aufzug bey denen Gerichtern Gehör nicht finden, also das ein ehrlicher Mann den Weeg der Justitiae nicht finden kan, so ist es zwar gewiss, dass daraus vill Übels enstehet, und manchen zu Boden wirft, doch ist es die Hautb Ursach nicht des erwachsenen allgemeinen Übels.

Als wird jeder Handlungsverständiger, ja die practicirte Mauthbeamten bekennen müessen, das die Staigerungen der Mauth, und die anno 1641. auf 3 Jahr eingerichtete, denen löbl. Herrn Ständen eingeraubte Kays. undt Landschaft-Aufschlög, auch die vilfältige rigorose particular Mäuth, all dess bisherr erfolgten Übelstandt vor Augen sehenden völligen Untergangs der Handlungen die *vornembste Ursach* seyen. Dann wissend ist, das vor der Mauth-Staigerung, die Böhmen ihre ausländische Wahren maist zu *Lintz*, die Pohlen und Mährer zu *Krembs*, die Steyrmарckher theils zu *Lintz*, theils zu *Wienn*, forderist aber *ganz Siebenbürgen, Ober- und Nieder-Ungarn sich zu Wienn bey der Niderlag mit Wahren versehen haben*. Hingegen ist wissentlich, das sich nach der anno 1641. eingeführten Staigerung, die Böhmen nach *Leipzig* begeben, und daselbst ihre Wahren erkaufen. Die Pohlen haben gleichfahls den Donau-Stromb verlassen, und nemben ihre Wahren theils zu *Danzig*, theils in *Schlesien*, theils zu *Breslau*. Die Mährer die bestehen in dem Einkauf zu *Leipzig* auch besser, als wann sie sich der vorhin gewöhnlich Strassen bedienen solten. Steyrmарckher versehen sich maist zu *Salzburg*. Die *Siebenbürger und Ober-Ungarn* die holen ihre Wahren in *Pohlen* oder zu *Danzig*, die *Nieder-Ungarn* aber zu *Breslau*.

Undt ist heüntigen Tags durch die hohe Staigerung der Mäuth dahin komben, das zu *Presspurq* und *Ödenburg* die Wahren wollfeyler als alhier in *Wienn* verkhaufft undt erkhaufft können werden, ja was noch mehr ist, so können die auf 4 Meil von der Statt *Wienn* wohnenden Land-Cramer ihre Wahren wohlfeyley erlassen, und verkhauffen, als diejenige die ihre Handlung zu *Wienn* treiben, und die grosse Mauth bezahlen müessen.

Es entspringt auch der Untergang so vieler Handlungen daher, weilen alle Pass der Auffuhr, durch die vilfältige Mauth und Aufschlög also gespert seind, das der Abkhäufer nach *Wienn* nicht reisen, und also gar nothwendig durch andere Weeg seine Wahren holen muess, welches dann eine grosse und schödliche Abwendung dess Commercii ist. Dann wir sezen den Casum, es habe einer, umb 1000 fl. Werth Wahren nach *Epperies* zu liefern. Diese Wahr die mues, erstlich zu *Wienn* die Kayserl. Haupt-Mauth bey der Ankhunft bezahlen. Hinaus mues sie die burgerliche Statt-Mauth, dan abermallen ein neu erfundenes Stückh-Geldt, davon der Mauth-Beschauer Moser bezahlt wird, wie auch die Rothe-Thurn-Mauth bezahlt werden. Ein Meill von der Statt mues sie die *Schwecheter* Mauth, dan zu *Ellendt*, *Theben*, und *Hainburg* die Gebühr abführen, bis sie zu *Presspurq* in den Dreysigist-Ambt nach höchsten Rigor geschätzt, villmahl mit Revision der Güeter aufgehalten, und auf villerley weiss betranget werde. Hingegen haben diejenigen, die durch *Mähren*, oder durch *Steyrmarckh* ihre Wahren führen und die Statt *Wienn* umbfahren können, keine kayserliche Haupt-Mauth oder particular Herrn-Mauth nicht zubezahlen, so genüessen sie auch in dem Dreysigst-Ambt, so sie an der Gränitz bezahlen, als zu *Trentschin*, oder zu *Scaliz* mehrern Vortheill, als diejenige welche die alte gewöhnliche Strassen fahren. Wie dan fast wunderlich zu hören ist, das der Handlsmann, einen Palln Cronrasch von *London* aus Engellandt bis an das Statt-Thor nach *Wien*, mit Mauth und allen Uncosten wohlfeiller lifern kann, als von *Wienn* nach *Presspurq*.¹⁾ Also Zaigt es sich klar das die Abkäufer mit der Wahr, die sie allhier in *Wienn* erkaufft, neben dennen, die sie durch *Mähren*, oder andere Orth bekhomben, nicht bestehen können. Aufwärts ist dem Handelsmann der Weeg auch

¹⁾ Egy egykoru kimutatás, melyet az *osztrák posztógyár* nyújtott be a bécsi udv. kamarához, ugyanezen panaszkokat, ilyen módon világítja meg. Egy vég koronarársa osztrák posztóért, a nyers gyapju vámja s a kikészítés fejében, magában a gyárban fizetni kell 45 krt. A *linzi* császári vámon 6 krt; a *mauthauseni* cs. vámon 5 krt; az *ibsi* cs. vámon 6 krt; a *staini* vámon 11 krt; a *bécsi* cs. fővámon 8 krt; a *bécsi* városi vámon 7 krt; a *hainburgi*, *petronelli* és *dévényi* vámokon 8 krt; a *pozsonyi* városi vámon 6 krt; a *pozsonyi* magyar kir. harminczadon 1 frt 48 krt; vagyis összesen 3 frt. 30 krt.

gespert, dann ungeacht, das alhier die Kayserliche Haupt-Mauth bezahlt werden, so praetendiern doch die Mauth-Beambte zu *Lintz* und *Crembs*, das der Handelsmann von der aus *Wienn* kombenden Wahr abermahlen die Mauth bezahlen müesse; daraus dan erfolgen thuet das derjenige der dergleiche Wahren führet, neben dem, der aus dem Reich kombet und keine Haupt-Mauth weder zu *Lüntz*, noch *Crembs* bezahlt, bey keiner Wahr bestehen, und das seinige verführen, oder die Wahren erliegen, und zum Pafel muess werden lassen.

So hat auch zu untertruckung des Commercii, und Schmälerung des kayserliche Mauthgeföhl nichts schädlichers können erfundten werden als der kaiserliche und Landschaft-Aufschlag, da mann woll sagen, undt erweisen kann, das wass die löblichen Herrn Ständt Ibro kayserlichen Mayestät mit einer Handt geben, das sie es mit der andern doppelt nehmen. Dann die Maiste Haut-, Hönig-, Wax-, und vill andere Wahren-Handlung, die vor diesem der Statt *Wienn*, und der Niederlag zugeführt dardurch vill Geldt in das Landt gebracht, und erhalten worden, die hat sich verlohren, und werden von Zeit des Aufschlags, selbigen zu entgehen, durch Mähren oder *Nieder-Ungarn* verfehrt, dardurch gar bekanntlich die kayserliche Geföhl, und die Lands-Narrung geschwächet wird.

Wir seint aber nicht der Mainung, das der Aufschlag indistincte solle aufgehebt werden, sondern das Ihr Mayestät, wann Sie von dennen aus *Ungarn* komenden *Weinen* oder *Rauch Heuth* und andern einige Gebühr zunemben haben, Ihnen undt Ihre Mauth-Gefählen solches zue aignen solten. Es ist auch an deme noch nicht genueg, das man die Materiam primam mit den Aufschlägen oneriert, sondern es wierdt die Materia secunda, als die daraus gemachte Arbeith noch höher oneriert, also das man sie aus dem Landt nicht verführen kan.

Sondern zuesehen mues, das derjenige, der Materiam primam alhier erkhaufft, und ausser Ihrer Mayestät Länder arbeiten last, besser bestehen, und wolfailler verkhaufen kan, als derjenige welcher sie im Landt arbeithen last. Das Exempel nembend von den Heüth, da erstlich und billich von der rohen Hauth die Mauth bezahlt mues werden, wird sie dan gearbeithet, und aus dem Landt geführt, so muess abermahlen die Kayserliche Mauth, Wiener Mauth, Rothe-Thuern, Kayserliche undt Landschafts-Aufschlög bezahlt werden, also das regulariter eine rauhe Hauth, welche 5 fl, an Khauf gekhostet, undt mit schwehren Uncosten zu Leder gearbeithet wirdt, 1 fl. Mauth. und Aufschlag bezahlen muess, welches ein solcher unerträglicher Uncosten ist, mit deme keine ausländische Wahr, wie die Namben haben mag, nicht



beschweret, undt also eine Ursach ist, das die Handelsleuth die Fabriquen verlassen, und keine neue einführen können.

Nun ist wohl zu erachten, das der Zeit von Ringerung, und Absetzung der Mauth, weillen solche Veränderung anfangs Schmöllerung der Geföll verursachen, oder von Ringerung des höchst beschwehlichen Vectigals nicht zu gedenckhen seye, wür seynd aber des treumainenden, unmasgebigen Einrathens, das selbiges dennoch in etlichen Sorthen, als *Goldt*, undt *Silberwahr*, die nach *Ungarn gehörig*, undt vorhin alle nach *Wienn* erkhaufft worden, damit sie selbige durch andere Abweg in das Landt zu bringen nicht verursacht möchten werden, und in etlich wenigen anderen Sorthen könnte moderirt, undt also zu Ihre Kayserlicher Mayestät Nuzen practicirt werden.

Es hoffet auch der Handlungstandt es werde Ihre Mayestät sich allergnädigst resolviren, das diejenige ausländische Wahr, die zu *Wienn* die Haupt-Mauth bezahlt hat, wann sie widerumb nach *Lintz* undt *Krems* zu Marckht geführt wirdt, selbige Mauth gefreyet sein solle, dan was nicht in den Märckhten verkhaufft, und wider zuruck nach *Wien* geführt wirdt, davon begehrt man unwaigerlich, gleich wie von ander in das Landt kombenden ausländischen Wahr, zu Verhütung gefährlicher Vermischung, die Haupt-Mauth zu bezahlen. Der Thonau Stromb der solte billich zu Vermehrung und Erhebung der Commerci dienen, weilen aber die Mauth zu *Stain*, den Handelsleuthen gar beschwerlich ist, so müssen sie den Stromb meiden und der Äxe sich bedienen.

Was aber die Erhebung, und wider Herbeybringung des *ungarischen Commerci*, welches der Ausweg zur Handlung ist, anlangt, darin erzeiget sich kein anderes vortraglicheres Mittel, als das Ihre Kayserliche Mayestät, Ihnen allergnädigst solten gefallen lassen, denen Handelsleuth, und zueraisenden Abkhäuffern, die sich dieser von uralten Zeiten gebrauchten Strassen, undt der *Wienerischen Niederlag* bedienen wurden, die Gnadt zu thuen, das diejenige die mit ihren Kaufmanscharn aus *Ungarn* nach *Wienn* fahren, das bishero gewöhnliche Dreysigst, undt Staigerung nur $\frac{1}{2}$ halb, gleichermaßen auch die Particular-Mauth, als *Hainburg*, *Elend*, *Schwechat*, wo nemblichen ein undt anderer nach *Wienn* zu fahren den Weeg nehmen möchte, nur die Helft der bishero gewöhnlichen Gebühr, weillen sie die Kayserliche Haupt-Mauth zu *Wienn* völlig zuentrichten schuldig seind, bezahlen solten. Gleiches Beneficium solte auch ertheilt werden denen jenigen, die ihre Wahren zu *Wienn* erkhaufften, und nach *Ungarn* verführen thuen. Was aber von andern Orthen durch Mähren, oder andere Abweg in *Ungarn* kombt, und erweislich die Wienerische Haupt-Mauth nicht bezahlt, noch Österreich

berührt hat, die solten nach gewöhnlichen Gebrauch angehalten werden, das Dreysigist undt Staigerung, auch andere Particular-Mauth ohne Nachlass, oder Moderation zu bezahlen.

Damit aber die Handelsleuth umb so vill eher der *Wiener Strassen* sich wider zu bedienen möchten, so könnten diejenigen, welche durch Mähren in *Ungarn* fahren, dahin angehalten werden, dass sie auf der Mährischen Gränitz, nicht wie bishero den geringen Gränitz-Zohl, sondern nach Inhalt ihres habendten Vectigals, von dem Stückh oder Werth, die Mauth nemben solten, welches dan baldt, sonderlich wan es bald publicirt solte werden, grosse Veränderung nach sich ziehen, grosses Effect thuen, und alles nach *Wienn* wie vor alters hero zuefahren wurde.

Damit aber die Handelsleuth in Mähren, auch consolirt, und zu Besuechung der gewöhnlichen Jahrmärckt in Össterreich widerumb bewegt möchten werden, so könnte unmasgeblich die Vorsehung geschehen, das alle ausländische in das Landt kombende Wahr, sie werde im Landt abgelegt, oder in *Ungarn* geführt, an der Gränitz, oder andern tauglichen Orth, die Mauth nach ihres Landtes Vectigal bezahlen solte; was aber durch die im Landt wohnende Handelsleuth in den gewöhnlichen *Linzer* undt *Krembsen* Jahrmärckten, oder alhie in der Niederlag erkauft wirdt, die solten ihrer Privilegien gemäss, die Wahr vermauthen. Daraus wird erfolgen, das man die frembde Landlaufer, der zu Untertruckung der Landtstrassen in das Landt kommen, und alle Orth durchlaufen, auch an unterschiedlichen Orthen, als zu *Nikolsburg*, *Znaimb* und *Ollmütz*, ihre Niderlag machen, vertreiben, die Burgerschaft aber bey ihrer Nahrung sich wird erhalten können. Wan solcher Gestalt die Einrichtung allergnädigst placidirt, undt dessen Vollziehung ernstlich möchte anbefohlen werden, so ermangelt es annoch an deme, das die Einfuehr allerhandt ausländischer Wahr, ins Gemein aber die Hereinschwörzung der Wahren, die bishero durch Cammer-Diener, Guardarobbe, und andre Handlung zu führen nicht fähige, neben welchen kein Handelsmann, der die Mauth und Gebühnussen willig bezahlt, nicht bestehen kann, möchte abgestellt werden, welches wohl am fügichsten durch Hilf und Beystandt des Kayserlichen Handtgrafen-Ambts, den er auf jedes Begehren den Handelsleuth, welche die beste Wissenschaft von dergleichen Leuthen haben, leisten sollte, geschehen, undt also selbige zu großer Schmälerung des Landtfürstlichen Geföhlh bishero eingerissene Unordnung köndten gedämpft werden, sonderlich wan auf den Gränitzen, undt Mauth-Ämbtern die Vorsehung geschehen möchte, das keiner ausser der allhisigen und *Crembsen*ischen Legstatt kein Stückh Guts ablegen, auch denen Fuhrleuthen das Hausieren und Ver-

kaufen der Wahr bey würckhlicher Confiscation möchte verboten werden.

Betreffend die Einführung der *französischen Wahren* vermeinen wir unmasgeblich, das ein Unterschied zu machen sey, unter der Wahr, die alberaith in Ihr Mayestät Länder, und im römischen Reich fabricirt wird, also das, obgleich die französische wohlfeiller köndte gelifert werden, das man dannoch keine solte einführen lassen, undt das sich das Commercium, und Einfuhr der französischen Wahr allein auf diejenige Sorthen solte verstehen, die weder im Reich, noch allhie fabricirt werden, und als gemeine Wahren mit weniger Geldt dem Landt zum Besten können erkauft werden. Was aber die Kostbahre Mode-Wahren, derer der Kayserliche Hof sich nit entschlagen kan, anlang thuet, undt die Frag entstehen möchte, ob es nutzlicher seye, selbige aus *Franckreich*, oder auß *Hollandt* von dannen sie ein zeithero gebracht worden, zu beschreiben. So müssen wir wohl bekhenen, das aus *Frankhreich* dergleichen Wahren will schener undt wohlfeiller erkauft, undt gelifert können werden, als diejenige, welche bishero in *Hollandt* nachgemacht, und alhero verkhaufft worden. Neben dem so genüeset der Kauffer, der die Wahr in *Franckhreich* erkauft ein merckliches Beneficium der Zeit, auch besseren Vortheil des *Wexls*, so bey den Holländern nicht geschicht, da gleich alles paar bezahlt mues werden. Urtheillen also; das das *freye Commercium* wohl der beste Weeg zu Vermehrung der Landtsfürstlichen Geföhl seye, wann nur ein Unterschied möchte gemacht werden, damit nicht ein jeder Privatus den hohen Standts Persohnen, die den Splendor des Hofes vermehren müessen, alles nachthue, undt standtmässig sich in Schranckhen verhalten möchte. Bey solcher Vorsehung wurde mann von kostbahren französischen oder holländischen Wahren mehr nicht in das Landt bringen, als was mann sicherlich zu verkauffen ihme getrauen möchte.

II.

A z 1688. évi panasz.

Es ist sattsamblich bekhandt, das Euer Kayserliche Mayestät aus Landtsfürstlicher väterlicher Vorsorg allergnädigst wollen, dass das Commercium wordurch Landth undt Leuthe ernöhrt undt erhalten würdt, in gueter Ordnung solte erhalten werden. Undt ist sonderlich das Absehen gewest das die *Linzer, Cremsser* und *hiesige Markht*, in Flor gebracht und darin conservirt mechten werden.

Indeme es laider dahin komben, das von Markht zu Markt, mit unseren Ruin sehen müssen, wie die vorhin höchstberüembte *Linzer*

undt Crembser Marckht abnehmhen, und zu Grundt gehen; als treibet uns unsere Devotion, undt auch unser aigenes Anligen, die Ursachen des Abnehmehens undt Untergangs des Marckht allerunterhänigst zu remonstriren und umb allergnädigste Remedirung zu bitten.

Und zwar, was die *Linzer Marckht* betrifft, da werden Euer Mayestät Mauthbeampte bekennen müessen, das die hohe Staigerung der Mauth, die Wahren dergestalt onerirt, das der Handelsmann, der seine Wahr in dem Marckht führet undt nicht verkhauffen kan, sie entweder von einem Marckt zum andern muess liegen lassen (so die wenigsten bestreiten können) oder da er sie in einem andren Marckht führt, neben andern die frische Wahr dahin bringen nicht verkhauffen, noch bestehen kann, sondern er muess seinen vermainten Gewinn dero Mauthbeampten bezahlen undt den Schaden schmerzlich erlaiden, welches dem Handelsmann die Marckht zu besuchen, baldt vertreibet, undt anderwärts seine Nahrung zu holen verleitten thuet..

Über die *Kayserliche Haupt-Mauth* seint wir auch beschwört, mit den Herrn-Mäuthen, derer so vill seint, das sie in manicher Wahr mehr als die Haupt-Mauth austragen, dazu khommen auch die Linzerischen Repressalien, welche die zueraisende Handelsleuth, bey denen schwären Zeitten undt schwachen Handlungen gar verjagen, dan indeme jeder mit Bezahlung seiner aigener Schulden zu thuen hat, undt wegen frembder Schulden die Repressalien solle erleiden, so meidet er lieber dem Marckht, als er wegen frembder Schulden der Gefengnuss oder Zahlung unterworfen sein, undt auch ruinirt werden solte. Dahero es dahin kommet das keine *Wiener-Neüstätter, Prager, Laybacher*, undt anderer Orthen Handelsleuth, die Marckht nicht besuchen können; consequenter würdt das Negotium gänzlich abgewendet, undt vertriben.

Wür halten uns aber dises Orths, mit mehrerer Deduction nicht auf, weil vorhin öfter dise Beschwården angebracht, undt alles weithschweuffig, doch ohne Hülff allerunterhänigst remonstrirt worden; sondern zeigen auch das die *Cremscher* Marckhte, undt die *hiesige* Handlung gänzlich zu Grundt gehen müessen, wofern demselben nicht baldt solte geholffen werden. Dan wissendt ist, das die Marckht undt Handlungen in Verkhauffen, unndt Abkhauffen bestehen; die *Abkhäufer* seintd gewest Handelsleuth aus *Linz*, aus *Böhmben, Mähren, Pohlen* undt *Österreich*. Nun raisen aber die *Linzer* nicht mehr nach *Crems* in Marckht, weillen ihnen die Wahren, wegen der gestaigerten Mauth zu hoch kommen, undt versehen sich in denen Marckten zu *Salzburg*, die dardurch entpor kommen. Die *Böhmen* bleiben darumben aus, weillen sye aus *Leipzig* die Wahren ohne der grossen Mauth-Beschwår-

nuss wohlfailler haben können; welches auch die Handelsleüth in *Mähren* undt *Pohlen* zuruckkhölt, also das ausser weniger Landt-Cramer unndt etlicher *Wienn*er Kauffleüthen, numehro meist alle andere die Marckht quittirt haben, oder noch verlassen, unndt ausbleiben werden. Dan dises Übel unndt abnehmhen des Commercii verzöhret sich umb so vill mehr, weillen wider das alte Herkhomben in *Mähren* als zu *Brün*, *Nicolspurg*, auch *Znaim* Niederlagen gestattet werden, dardurch die *Leipziger*, *Meyssner* undt auch *Nürnbergische* Kauffleüth, die *Wahren*, die sonst die Abkhäuffer in denen *Cremser* Marckhten oder alhie erkhaufft haben, abgewendet werden, also das sie sich bey ihnen versehen. Wür aber zusehen müessen, das fast auff alle Kürchtag, sie mit dem *Wahren* hausiren, undt solcher Gestalt denen einhaimbischen die Nahrung entziehen, das Geldt aber aus dem Landt führen thuen. Kommet also dahin, das durch *Mähren* undt dise unbefugte Niederlag den *Hungarn* die *Wahren* häufig zugeführet, Euer kayserliche Mayestät aber die Haupt-Mauth gänzlich entzogen, undt der Niederlag-Comercium alhier destruiert würdt. Es entspringet aber das Übel, unndt der Landtschaden daher, das in *Mähren* bey Ein- unndt Ausfuhr der Wahr kein Unterschied gemacht würdet, unter der Wahr, welhe zu einer Legstatt in *Österreich* geführt würdet, und unter der Wahr, die in *Mähren* verbleibet, oder durch *Mähren* in *Hungarn* geführt würdt. Dann warumb solte selbige Wahr, gegen einem geringen Gräniz-Zohl, in Landt abgelegt oder in *Hungarn* geführt werden, dahingegen diejenige die nach *Crembs* unndt *Wienn* geführt wurd, dem Gräniz-Zohl unnd dan die rigorose Haupt-Mauth bezahlen muess. Dieses in Praxi zu zeigen ist leichtlich zu urtheillen, das weillen in *Mähren* der Centen Zuckher, undt Pfeffer 10 kr., hingegen zu *Crembs* oder in *Wien* 10 fl. Mauth bezahlt, das keiner die Wahr in Marckht oder in *Wienn* kauffen, undt dabey bestehen könne. Dise Ungleichheit entzichet Ihro Mayestät Mauthgeföllen jährlichen vill tausend Gulden, sie ruinirt die *Cremser* Marckht, undt hiesige Niederlag; undt beeden durch die Hausirer undt die *Juden* dero aigene Landtsassen unndt Unterthanen in *Mähren* ruinirt.

Also müessen wür aus Mängl der Abkhäuffer, undt unsern Untergang zu verhütten, auch diese *Cremser* Märckht quittiren, undt würdt das hiesige Commercium folgens auch müessen fahlen, weillen eine Niederlag die andere ruinirt, undt so nahe an den Gränizen nicht bestehen können, dann weillen alhie das vornembeste Commercium unter den Camer-Dienern und Parruquen-Machern bestehet, und das so vor diesem gegen *Hungarn* gewidmet gewest, nunmehr durch die Abwege der Statt entzogen würdt, als sehen wür nichts anderes, als das vohr Jahren weltberümbte Commercii völligen Untergang.

Weillen aber diesen Landtschaden annoch zu helfen ist, indeme wir wüssen woher der Schaden entspringet, so thuen wir allerunterthänigst beyfüegen, das wan in *Linz* zue Erhöhung des Marckht ein Moderatio der Mauth, und Repressalien halber, ein Stillstandt auff etlich Jahr ertheilt, undt solches zu jedermans Nachricht publicirt werden möchte, gleichermassen auch zu *Crembs* die Moderation der Mauth in denen zwey Jahrmärckhten möchte erfolgen, und das in *Mähren* die unbefuegten Niederlagen abgeschafft in den Gräniz-Mäuthen der Unterschied unter der Wahr die in die beede Leegstätt geführt, oder in Landt abgelegt, oder gar nach *Hungarn* durchgeführt würdt, gemacht, undt dahin die Sache möchte eingerichtet werdt, das diejenige die zu *Crembs* undt *Wienn* einkhauffen, volgents in *Hungarn* nur das halbe Dreyssigste, weillen selbige Wahr die Haupt-Mauth bezahlt hat, d'e aber, welche durch *Mähren* in *Hungarn* führen, undt die Haubth-Mauth entgehen, das Dreyssigst völlig nach dem Vectigal, undt nicht durch Pausch-Handlung oder Nachlass, sowohl auff den Gränizen denen Bestandt-Inhabern, als bey dem Haupt-Dreyssigst selbst bezahlen sollen; — so werden Euer Kayserliche Mayestät eine Gleichheit introduciren, undt was der Statt *Wienn*, undt denen *Crembs*er Marckhten durch die Abweg entzogen würdt, anderwerth als in deme Haupt-Dreyssigst geniessen, dass Commercium erhalten, unndt die Jahr-Marckht wider entpor können gebracht werden, dardurch wurde auch die *Einfuhr* der geringhaltigen *Gelt-Sorten*, wann nemblichen der Transito, ausser was in die Kayserliche Legstatt gehörig, eingeschränkt, unndt gleichwie in Österreich die ankombende Wahr der Beschau und Vermauthung unterworfen sein müssen.

Bitten demnach Euer Kayserliche Mayestät allerunterthänigst, sie geruehen die unser wohlgegründte Beschweren allergnädigst zu erwegen, undt dero Cammer anzubefohlen, das sie zu Erhaltung Landtsfürstlichen Gefühl, unndt des Commercii, die seither 1672 introducirte Staigerung in denen Jahr-Markhten moderirn undt denen Beschweren dergestalt abhelffen solle, damit das Commercium erhalten unndt widerumb in Flor möchte gebracht werden, zu allergnädigster Verbschaidung uns allerunterthänigst empfehlen.

III.

A bécsi udv. kamara féleletè.

Die Ursach des in *Österreich* schlecht stehenden Commercii undt Abnehmung der *Linzer* und *Cremser* Marckht ist nicht denen Meuthen, sondern denen *Linzerischen* Reppsalien, und das die inhaimische

Handlsleuth in *Österreich*, *Böhaimb.* undt *Mähren*, seith 30 Jahren hero, ihre Guetter, mit welchen ein und anderer alla minuta handllet, mehristen theils, selbstn von erster Handt aus *Hollandt*, *Engelländt*, *Frankreich* und *Italien* kommen lassen, zuezuschreiben; welches vor Jahren, aus Ermanglung das ausser Landts habendten Kundschaft, nicht gewesen, da man an kheinen Orth, als in der *Wienerischen* Niderlag undt beeden *Linzer* und *Krembs*er Jahrmärckhten, die jezo von denen frembden Handesleuthen denen inhaimbischen Krämern heufig anvertrauendte Wahren haben können.

So ist auch der hiesige Hauptmauth-Vectigal so gar mit Vernehmung der hiesigen undt *Linzerischen* Handlsleüth eingerichtet in velle Weeg limitirt und zum drittenmahl verendert worden. Gestalten den vor diesen weg dem 1659-jährigen Vectigal, nicht nur die Mauth zur Legstatt herein, sondern auch hinaus, einmahl so vill als das andere bezahlet werden müessen, dahingegen aniezo allein herein, hinaus aber nichts bezahlt würdet, welches denen Frembden mehr, als zuvor den Einkhauf alhier zu frequentiren Anlass gibt, folgents auch zu Beförderung des Commercii geraichet, undt einen mehrern consumo der Wahren verursacht. Ebenmässig ist zu Facilitirung der Zuefuehr frembder Wahren aus dem *Reich* und *Italien*, und in Hoffnung, das der Handsstand seinem Anno 1665. wegen Ringerung der Mauth an dem *Tonaustromb* gethanen Offerto gemess, sowohl à drittura als was aus denen *Linzer* Märckhten nacher *Krembs* und *Wienn* gehet, alles auf die *Tonau* legen, undt also mit der Quantität, dasjenige, so ihme respectiv voriger Mauth zum Besten nachgesehen worden, widerumb hereinbringen wurde, die Transito-Mauth zu *Linz* undt *Ybbs* gar auf ein geringes, und in so weith limitiret worden das, wo vorhero von einen Centen beschlagenen Gueth oder Seiden-Wahr 4 fl; von Specerey undt Zuckher 1 fl. 40 kr; von silbern Spizen und dergleichen Sorten 5 fl. item von silbern Geschieren 6 fl. bezahlet worden; — jezo von Centen beschlagenen Gueth kein mehreres als 45 kr., von Specerei undt Zuckher-Wahr 24 kr; von silbern spizen 1 fl. und dan von silbern Geschiern 1 fl. 40 kr. entrichtet; wie zumahlen keine mehrere Wahr, wie man sich erwehnter massen erbotten, ausser deme, so man etwan eylfertig nöthig hat oder auf der äxt nicht bequemb fortbringen kan, auf die *Thonau* gelegt, das übrige aber von *Niernberg*, *Augsburg* und anderer Orthn über Landt fortgeführt würdt. Bey welchem Nachlass, undt geringerten Transito-Mauth, ihro kayserliche Mayestät respectu des vorigen 1659. jährigen Vectigals, Jährlich vill tausent Gulden entgehen. Nicht weniger hat vor diesem lauth angezogen 1659. jährigen Vectigals maniche schlechte Wahr von geringen Werth so vill, theils wohl auch

mehreres als andere von 5, undt 10-fachen höhern Werth bezahlen müssen, welche Disproportion man in jetzigen neuen Vectigal gleichfahls remedirt, und dergestalten in besserer Ordnung eingetheillet, das die Effecten von höheren Werth ein mehreres, die geringere wahren aber ein wenigers bezahlen müessen. Undt da man die wenige Steigerung des hiesigen Vectigals, gegen angeregten beeden Calirung der Transito-Mauth und frey Passierung der Wahren von hier hinaus haltet, würdet sich klar bezeugen, das die Handlung durch die jezige Mauthen nicht allein nicht aggravirt, sondern respectu voriger Zeitten merklich sublevirt worden. Undt ob zwar die reiche Goldt- und Silber-Wahren wie auch Moda, Galanterin, und andere bloss ad Luxum dienende Effecten, respectü des 1659. jährigen Vectigals, mit einer grösseren Mauth belégt worden seint, so hat jedoch das Commercium dessentwegen nichts zu leiden, weill der Handesmann die höhere Mauth schon auf die Wahr zuschlagen weiss, und der curiose Abkhauffer, wan er nur was neues bekhomen kann, ihme solche gehrn bezahlt. Wie dan bey verbottener Einfuhr der *französischen Wahren* sich unterschiedliche Handelsleüth öffentlich vernehmben lassen, das sye gern dreyfache Mauth bezahlen wolten, wan ihnen nur die Einfuhr der sothaner *französischer Wahren* bewilligt wurde, dahingegen seindt nicht allein die Seyden-Wahren, gemainer Zuckher, Paumöhl, undt mehr andere Effecten bey der vorigen 1659. jährigen Mauth gelassen, sondern auch unterschiedliche, zum täglichen Gebrauch dienliche Sorten, als der Pfeffer, Mandl, Feigen, Rosin, Mährische Sockhen, Eisen-gschmeidt, undt dergleichen umb ein merckhliches geringer worden, das also nicht die Mauth und Aufschlág, sondern negst besagter *Linzer* Repressalien und Erzeugung von denen inhaimbischen Handelsleuthen der ausländischen Wahren von erster Handt. gegenwertiger schwären Zeitten, und Kriegsleuff an der fast durchgehends schlechtstehenden Handtlung Ursach seindt, welche wie wissent, gegen *Siebenbürgen* undt *Hungarn* von Zeith der entstandenen Hungarischen Rebellion gänzlich dergestalten gespöhret ist, dass die Kauffleüth aus *Hermanstadt* undt *Cronstatt*, *Kaschau* undt *Eperjes*, ganz *Ober-Hungarn* und *Sibenbürgen* nicht mehr anhero kommen und den Einkhauff, wie vor Jahren beschehen, allhier pflegen können, sondern gezwungen seint, die benöthigte Wahren von *Breslau*, *Leipzig*, ja so gar von *Danzig* zu holen.

In Fahl aber sye Herrn Niderlager, dannoch über die kayserlichen Mäuth gravirt, und wegen ein, und anderer Wahr zu hoch gestaigert zu sein vermeinen möchten, werden sye solche ihre Beschwerde in Specie anzubringen, undt nicht so generaliter die weithere Mauth-

ringerung zu suchen: also auch ihre gravamina wider die privat- undt Herrn-Mäuth, wo, undt welcher gestalten, an ein oder anderen Orth excedirt würdet, mit Producirung der Mauth-Zettl, undt Fuhrbrieff behörig zu dociren wissen.

A bécsi udv. kamara az I. alatti panaszt 1680. máj. 18-án, a II. alatti panaszt és az arra adott III. alatti határozatát pedig 1688. október 3-án kelt rendeletével, véleményadás végett, megküldte a pozsonyi magyar kamarának, mely rendeletek, a mellékletekkel együtt az Orsz. Levéltár kincstári osztályában a „*Benign. Resol.*” című gyűjteményben találhatók.

Közli: *Dr. K.*